

Antrag

der Abg. Klubobleute Mag. Mayer und Dr. Schöppl betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Bezügegesetz 1998 geändert wird

Gemäß § 4 Abs 6 des Salzburger Bezügegesetzes 1998 werden die Bezüge der Landes- und Gemeindepolitiker sowie jene der Direktorin bzw. des Direktors des Landesrechnungshofes, der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten der Landwirtschaftskammer jährlich mit einem Anpassungsfaktor valorisiert, der gemäß § 3 Abs 1 Bez-BegrBVG von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Rechnungshofes kundgemacht wird. Am 1. Dezember 2023 hat die Präsidentin des Rechnungshofes den Anpassungsfaktor für die Erhöhung im Jahr 2024 mit 1,097 kundgemacht.

Davon abweichend wird vorgeschlagen, für Landespolitiker, den Direktor des Landesrechnungshofes und den Präsidenten sowie den Vizepräsidenten der Landwirtschaftskammer die Bezüge mit dem halben Anpassungsfaktor, dh mit 1,0485, zu erhöhen. Für die ebenfalls vom Salzburger Bezügegesetz 1998 umfassten Gemeindepolitiker findet der von der Präsidentin des Rechnungshofes kundgemachte Faktor unverändert Anwendung.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 13. Dezember 2023

Mag. Mayer eh.

Dr. Schöppl eh.

Gesetz vom , mit dem das Salzburger Bezügegesetz 1998 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Bezügegesetz 1998, LGBl Nr 3, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 54/2021, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 4 betreffenden Zeile angefügt:

„§ 4a Abweichende Bestimmungen zur Erhöhung der Bezüge“

2. Nach § 4 wird angefügt:

„Abweichende Bestimmungen zur Erhöhung der Bezüge

§ 4a

Für das Jahr 2024 sind die Bezüge der im § 4 Abs 1 Z 1 bis 8 sowie Z 17 und 18 bezeichneten Organe abweichend von dem im § 4 Abs 6 genannten Anpassungsfaktor um den Faktor 1,0485 zu erhöhen.“

3. Im § 20 wird angefügt:

„(11) § 4a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2023 tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Die sich aus § 4a iVm § 4 Abs 6 ergebenden Bezüge können bereits vor diesem Datum, jedoch mit Wirksamkeit frühestens ab diesem, kundgemacht werden.“